

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/10 R

L 9 R 1842/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 23 R 9229/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2010 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23.11.2010 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm als Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau vom 1.7.2003 bis 16.11.2006 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu bewilligen, verneint.
- 2 Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 22.12.2010 an das Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - ungeachtet der Frage, ob der Kläger die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl § 117 Abs 2 ZPO) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat - nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Rechtsmittel des Klägers erfolgreich sein könnte.
- 5 Das vom Kläger ausdrücklich eingelegte Rechtsmittel der Revision kann keinen Erfolg haben, denn es ist unzulässig. Gemäß § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen das Urteil eines LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG zugelassen worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Im LSG-Urteil vom 23.11.2010 wurde vielmehr die Revision nicht zugelassen; das Schreiben des BSG vom 4.1.2011 hat den Kläger auf die Rechtsmittelbelehrung jenes Urteils nochmals ausdrücklich hingewiesen. Das mithin im vorliegenden Fall nicht statthafte Rechtsmittel der Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 6 Dem Kläger kann aber auch für das - an sich statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil PKH nicht bewilligt werden. Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Irgendwelche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dieser Zulassungsgründe bestehen nicht. Weder sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung



erkennbar, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Begehren des Klägers einer Klärung zugeführt werden müssten, noch ist ersichtlich, dass das LSG in seinem Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen wäre. Auch ein Verfahrensfehler, auf dem das Berufungsurteil beruhen könnte, ist nicht festzustellen. Der Kläger hatte im Verfahren vor dem LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er ordnungsgemäß geladen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)